



Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Zügigkeitserweiterung der Gemeinschaftsgrundschule Geilenkircher Straße,
Geilenkircher Straße 52, 50933 Köln-Braunsfeld, Schulnr. 112422, zum Schuljahr
2024/25**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	22.05.2023
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	05.06.2023
Finanzausschuss	12.06.2023
Rat	15.06.2023

Beschluss:

1. Der Rat beschließt gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW), die Gemeinschaftsgrundschule Braunsfeld, Geilenkircher Straße, Schulnummer 112422, Geilenkircher Straße 52, 50933 Köln-Braunsfeld, um einen Zug von derzeit vier auf zukünftig fünf Züge zu erweitern. Der Beschluss soll ab dem Schuljahr 2024/25 umgesetzt werden.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
3. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses unter 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Haushaltsmäßige Auswirkungen☐ **Nein**

☐ Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____ %
☒ Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>3.250 € (5/12</u>	
PK von 7.800 €)		_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	☒ Nein ☐ Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2025a) Personalaufwendungen jährliche PK7.800 € _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz☒ **Nein**☐ **Ja, positiv** (Erläuterung siehe Begründung)☐ **Ja, negativ** (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:****(0) Ausgangslage**

Die Gemeinschaftsgrundschule Braunsfeld, Geilenkircher Straße, Schulnummer 112422, Geilenkircher Straße 52, 50933 Köln, wird aktuell als vierzügige Grundschule im Stadtbezirk Lindenthal, Stadtteil Braunsfeld, geführt.

Mit Beschlussvorlage 3278/2021 zur „Beschaffung und Aufstellung von Modulbauten für Schulen zum Erhalt bestehender und zur Schaffung dringend notwendiger zusätzlicher Schulplätze“ wurde beschlossen, am Standort Geilenkircher Straße 52 sechs Klassenräume, zwei Ganztagsbetreuungsräume und Nebenräume einschließlich einen Ersatz von zwei Räumen in einem abgängigen Fertigbau durch die Errichtung von Modulbauten neu zu schaffen. Hierdurch ermöglicht sich eine schulrechtliche Erweiterung von vier auf fünf Züge an der Grundschule, die ebenfalls in besagter Beschlussvorlage thematisiert wurde.

Die geplante Inbetriebnahme der Modulbauten für die GGS Geilenkircher Straße ist zum Schuljahr 2024/25 vorgesehen. Daher sollte die schulrechtliche Änderung der Zügigkeit ebenfalls zum Schuljahr 2024/25 erfolgen. Für alle Schüler*innen der Schule besteht das Angebot

des offenen Ganztages.

(1) Hintergrund

Durch die Zügigkeitserweiterung ergibt sich zukünftig die Kapazität, regelmäßig gemäß durchschnittlichem Klassenbildungswert 23 zusätzliche Grundschulplätze pro Jahrgang an der Grundschule in Braunsfeld anbieten zu können. Unter Ausschöpfung der Bandbreite zur Klassenbildung gemäß § 6a der Vorordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen können zukünftig bis zu 25 zusätzliche Plätze eingerichtet werden, wodurch jährlich bis zu 125 Schüler*innen an der Grundschule aufgenommen werden können.

In der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2020 (siehe Session 0418/2020) wird die Anpassung der Zügigkeit der GGS Braunsfeld, Geilenkircher Straße 52 in Braunsfeld unter der Maßnahmennummer M31a geführt und wie folgt beschrieben:

„• Mit Vorlage 1849/2018 hatte die Verwaltung im Rahmen des Containerprogramms 2019 bis 2021 die Untersuchung des Standortes angekündigt. Ziel ist es, kurzfristig – neben dem Austausch der Bestandscontainer – zusätzliche Räume (vier Klassen- und 2 OGS-Räume) zu gewinnen.

• Unabhängig von der temporären Containerlösung soll am Standort Geilenkircher Straße die Prüfung erfolgen, ob dort dauerhaft erweitert werden kann. Parallel ist auch die Suche nach einem geeigneten weiteren Grundschulstandort im Stadtteil Braunsfeld (und Müngersdorf) fortzuführen. Je nach Lage des potentiellen Standortes könnten damit Bedarfe aus der und für die Planungsregion Braunsfeld/Müngersdorf gedeckt werden. Oder es könnte sich ein Szenario ergeben, in dem mit einem neuen Standort Bedarfe aus und für Braunsfeld und Ehrenfeld gedeckt werden könnten.

• Das Erweiterungsprojekt ist neu in die Schulbaumaßnahmenliste aufzunehmen. Möglicherweise ergibt sich dabei die Gelegenheit, die Erweiterung mit der angekündigten Generalinstandsetzung der Turnhalle im Sinne der Asset-Strategie zu kombinieren.“

Beschlussvorlage 3278/2021 ist das Ergebnis der Prüfung. Die Auskömmlichkeit der Raumkapazitäten, einschließlich OGS-Räumlichkeiten für eine volle Fünfstufigkeit ist nach der Errichtung der Modulbauten gegeben. Für den Sportunterricht sind ergänzende Lösungen erforderlich.

(2) Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme

Bestand

Die GGS Braunsfeld, Geilenkircher Straße 52 ist die einzige öffentliche Grundschule im Stadtteil Braunsfeld und wird derzeit vierzünftig geführt.

Als weitere private Grundschule im Stadtteil Braunsfeld ist die Bilingo-Grundschule Stolberger Straße zu nennen, die mit jährlich bis zu zwei Eingangsklassen auf die im Stadtteil verfügbaren Grundschulplätze einzahlt. Die Schule hat jedoch einen überregionalen Einzugsbereich.

Im Schuljahr 2022/23 werden rd. 415 Schüler*innen an der GGS Braunsfeld geführt.

Prognose der Schülerzahlentwicklung

Laut der kleinräumigen Einwohnerprognose 2022 ist der Grundschulplatzbedarf in Braunsfeld für die Eingangsklassen bei den altersrelevanten Jahrgängen im Betrachtungszeitraum 2023-2035 zwischen 90 und 110 Kindern zu verorten. Dies entspräche dem jährlichen Bedarf von rd. vier bis fünf Eingangsklassen.

Auf Grundlage der Einwohnerdaten für den Stadtteil Braunsfeld vom 31.12.2021 könnten bei unveränderter Einwohnerzahl bis 2035 und einfacher Fortschreibung der Kinderzahlen Einschulungen in einem Korridor zwischen rd. 100 und 160 Kindern möglich sein. Dies entspräche einem Platzbedarf von rd. vier bis sieben Eingangsklassen in den kommenden Jahren. In der Altersgruppe der Kinder zwischen drei und sechs Jahren liegt die Jahrgangsstärke bei rd. 100 Kindern, in der Altersgruppe unter drei Jahren liegen die starken Jahrgänge. Es ist jedoch

fraglich, inwieweit diese Kinder tatsächlich in fünf oder sechs Jahren noch in Gänze im Stadtteil Braunsfeld leben werden. Nach Einwohnerprognose, die durchschnittliche Wanderungsbewegungen in Rechnung stellt, wird dies nicht der Fall sein.

Durch die Erweiterung der GGS Braunsfeld, Geilenkircher Straße 52, wird die Zahl der Grundschulplätze mittel- und langfristig voraussichtlich so auskömmlich sein, dass die aktuell erwartbaren Einschulungen wohnortnah, also im Stadtteil, möglich sein sollten.

Mit der vorliegenden, beabsichtigten Zügigkeitserweiterung der GGS Braunsfeld auf 5 Züge gewinnt der Schulstandort bis zu 25 Schulplätze pro Jahrgang (nach durchschnittlichem Klassenbildungswert 23 Plätze). Aufbauend stehen der Gemeinschaftsgrundschule somit ständig 125 Plätze pro Jahrgang zur Verfügung.

(3) Zur Raum- und Gebäudesituation

Der Schulstandort Geilenkircher Straße 52, 50933 Köln-Braunsfeld gewinnt durch den Modulbau acht Räume als Unterrichtsräume/Mehrzweckräume/Raum für den Offenen Ganztags sowie Nebenräume. Das Bestandsgebäude ist auf vier Züge ausgelegt. Durch die Modulbauten entstehen ausreichende Platzkapazitäten für durchgängig fünf Grundschulzüge.

Nach Fertigstellung des Modulbaus kann die Gemeinschaftsgrundschule bis zu 500 Schüler*innen führen. Zur Deckung des Bedarfs an Sportübungszeiten, die über die Kapazität der Sportübungseinheit am Standort hinausgeht, ist die Nutzung von externen Räumen erforderlich und vorgesehen.

Für die nach § 79 Schulgesetz NRW vorgeschriebenen Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und des Schulgebäudes für einen ordnungsgemäßen Unterricht wird somit Sorge getragen.

Die sich hieraus ergebenden Aufwendungen für Schulmieten, die über den Flächenverrechnungspreis dem Amt für Schulentwicklung in Rechnung gestellt werden, stehen im Hpl 2023/2024 im Teilplan 0301, Teilplanzeile 16 in entsprechender Höhe zur Verfügung. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. wird das Dezernat für Bildung, Jugend und Sport im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsprozesses 2025 ff. innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel, ggf. durch Umschichtungen, vorsehen.

(4) Beteiligung der Schulkonferenzen

Die Schulkonferenz der Gemeinschaftsgrundschule Braunsfeld hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 2023 über die Änderung der Zügigkeit beraten und eine Stellungnahme abgegeben. Die Verwaltung empfiehlt unabhängig von dieser Stellungnahme, die Zügigkeit zu erweitern und so die Kapazitäten zu nutzen, die durch die neuen Räume in Modulbauweise entstehen.

(5) Personalkosten

Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schülerzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen sowie Sicherstellung einer Grundversorgung. Durch die Zügigkeitserweiterung der Gemeinschaftsgrundschule Braunsfeld, Geilenkircher Straße 52, zum Schuljahr 2024/25 entsteht ein zusätzlicher Bedarf für das Schulsekretariat in Höhe von insg. 0,13 Stelle Verwaltungsbeschäftigte in der EG 6 TVöD. Dieser Stellenanteil löst somit Personalkosten in Höhe von jährlich insg. 7.800 € aus. Die Finanzierung für diesen Stellenanteil wurde im Personalaufwandsbudget sichergestellt.

An der GGS Geilenkircher Straße ist bereits eine Schulhausmeisterstelle vorhanden. Grundlage für die Bewertung der Schulhausmeisterstellen ist die tarifliche Reinigungsfläche. Durch die Inbetriebnahme der Modulbauten bedarf es voraussichtlich keiner Anpassung der Bewertung.

(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und

gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.

Aufgrund der lediglich regionalen Bedeutung der Grundschulen verzichtet die Stadt Köln in diesem Fall auf eine Abstimmung mit den Nachbarschulträgern.

(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Änderung der Gemeinschaftsgrundschule Braunsfeld, Geilenkircher Straße 52, 50933 Köln, für die schulrechtliche Erweiterung zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Insbesondere liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2024/25 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses zur Zügigkeitserweiterung die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlage Stellungnahme der Schulkonferenz der GGS Braunsfeld, Geilenkircher Straße 52, 50933 Köln